



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien

Tel.: 01/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales u. Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

zHv: kurt.wegscheidler@bmask.gv.at

Wien, am 10.12.2012

Betriff:

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Verbrechensopfergesetz geändert wird (GZ: BMASK-40101/007-
IV/9/2012)**

S T E L L U N G N A H M E

Vonseiten des Weissen Rings aus ist der Entwurf, der größtenteils zu einer deutlichen Verbesserung der Stellung der Verbrechensopfer beiträgt und die vom Weissen Ring geforderten Regelungen weitgehend umsetzt, sehr begrüßenswert. Insbesondere positiv hervorzuheben ist die betragsmäßige Erhöhung von Pauschalentschädigungssummen und des Bestattungskostenersatzes, sowie die Verankerung von Ersatz erlittener Schockschäden für Personen, die in ein Verbrechen involviert sind.

Bedauerlich ist jedoch, dass wichtige Punkte des Forderungskataloges des Weissen Ringes, die in der Praxis erfahrungsgemäß eine große Bedeutung haben, in diesem Entwurf nicht berücksichtigt wurden. Dies betrifft die erweiterte Möglichkeit zum Regressverzicht bei Gewalt bzw. Missbrauch in der Familie. Weiters nicht umgesetzt wurden die Forderungen bedürftigen Opfern die Fahrtkosten zu den Therapien, sowie Sachschäden, die im Zusammenhang mit Gewalttaten entstanden sind, zu ersetzen. Es wäre im Interesse der Verbrechensopfer sehr wichtig, diese Punkte möglichst noch zu berücksichtigen.

Eine Verschlechterung für Opfer gibt es – trotz deutlicher Erhöhung der Beiträge – bei den Schmerzensgeld-Fällen. Bisher waren Schmerzensgeld-anträge an keine zeitlichen Fristen gebunden, nunmehr besteht eine 2-Jahresfrist, für Fälle vor dem 01.04.2012 noch für weitere zwei Jahre. Zwar sind die Angleichungen der Antragsfristen für Leistungen, die derzeit 6 Monate betragen, sehr zu begrüßen, es wird aber bezweifelt, dass es im Sinne der Stärkung der Stellung von Opfern ist, bereits bestehende günstigere Bestimmungen nachträglich beschränken.

Weitere Anmerkungen:

Angeregt wird weiters im Verbrechenopfergesetz eine zeitgemäßere Opferbezeichnung zu wählen. Es ist in vielen Bestimmungen der an die Sozialentschädigungsgesetzen angelehnte Begriff „Beschädigter“ zu finden. Es wird empfohlen stattdessen generell den Begriff „Opfer“ im Gesetz zu verwenden. Verbrechenopfer könnten sich an der antiquierten Bezeichnung Beschädigter stoßen.

Nach den Erfahrungen der MitarbeiterInnen des Weissen Ringes ist es in den letzten Monaten zu längeren Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG gekommen. Da der Weisse Ring in vielen Fällen eine Vorfinanzierung übernimmt, aber die Mittel des Vereines leider beschränkt sind, besteht ein Interesse an einer zügigen Abwicklung der VOG-Verfahren. Es wird daher angeregt, eine ausreichende personelle Bedeckung für die Durchführung der Novelle vorzusehen.

HonProf. Dr. Udo Jesionek
Präsident